

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 3 P 8/08 B

L 2 P 31/06 (Bayerisches LSG)
S 2 P 41/03 (SG München)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Barmer Ersatzkasse -Pflegekasse-,
Lichtscheider Straße 89-95, 42285 Wuppertal,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 3. Senat des Bundessozialgerichts hat am 14. August 2008 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. H a m b ü c h e n sowie den Richter S c h r i e v e r und
die Richterin Dr. B r a n d t s
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Bayerischen Landessozialgerichts vom 14. November 2007 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Der Kläger ist Sonderrechtsnachfolger seiner verstorbenen Mutter (Versicherte) und verfolgt deren Ansprüche auf erhöhtes Pflegegeld nach der Pflegestufe III für die Zeit vom 1.10.2001 bis zu ihrem Tode am 28.10.2002. Die beklagte Pflegekasse lehnte den Höherstufungsantrag ab, weil die Versicherte ihren Mitwirkungspflichten nicht nachkommen sei und vor ihrem Tod weder eine Untersuchung durch den Medizinischen Dienst der Krankenkasse (MDK) ermöglicht noch angekündigte Pflegeunterlagen vorgelegt habe. Widerspruch, Klage und Berufung blieben erfolglos (zuletzt: Urteil des Landessozialgerichts <LSG> vom 14.11.2007). Das LSG hat ausgeführt, das erstinstanzliche Urteil leide entgegen der Ansicht des Klägers nicht an formellen Mängeln. Zudem sei der Anspruch auf Pflegegeld nach der Pflegestufe III materiell unbegründet; dies ergebe sich vor allem aus dem Sachverständigengutachten des Dr. M. und der sachverständigen Zeugenerklärung des Dr. D. Der gesetzlich vorgegebene Zeitaufwand für die tägliche Grundpflege von mindestens 240 Minuten im Wochendurchschnitt sei danach bei weitem nicht erreicht worden.
- 2 Mit seiner Beschwerde wendet sich der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG, wobei er ausschließlich das Vorliegen von Verfahrensfehlern rügt.

II

- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, weil sie nicht in der durch die §§ 160 Abs 2, 160a Abs 2 SGG normierten Form begründet worden ist. Sie ist deshalb ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen (§§ 160a Abs 4 Satz 1, 169 Satz 1 bis 3 SGG).
- 4 Ein Verfahrensmangel (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) ist nur dann formgerecht bezeichnet, wenn die ihn begründenden Tatsachen im Einzelnen angegeben sind und - in sich verständlich - den behaupteten Verfahrensfehler ergeben; außerdem muss dargelegt werden, dass und warum die angefochtene Entscheidung darauf beruhen kann (BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 26 und 36; vgl auch Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 5. Aufl 2008, IX. Kap. RdNr 203 ff). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 5 Im Vordergrund des Beschwerdevorbringens des Klägers steht sein Vorwurf, das LSG habe gegen das Grundrecht auf Gewährung rechtlichen Gehörs (Art 103 Abs 1 Grundgesetz, § 62 SGG) verstoßen. Dieses Prozessgrundrecht verlangt, dass das Gericht einen Beteiligten hören, seinen Vortrag zur Kenntnis nehmen und die maßgeblichen Erwägungen in seine Entscheidungsfindung einbeziehen muss. Zum effektiven Rechtsschutz gehört grundsätzlich auch,

dass das Gericht einem Beteiligten ausreichend Zeit einräumen muss, um zum Vorbringen der Gegenseite oder dem Ergebnis einer Beweiserhebung Stellung nehmen zu können. Ob das LSG diesen Rechtsgrundsatz verletzt haben kann, weil es dem Antrag des Klägers vom 30.8.2007 auf dreiwöchige Fristverlängerung zur Abgabe einer Stellungnahme zu der sachverständigen Zeugenerklärung des Dr. D. vom 5.7.2007 angeblich nicht stattgegeben hat, erscheint äußerst unwahrscheinlich, bedarf vorliegend aber keiner weiteren Vertiefung. Im Rahmen der Nichtzulassungsbeschwerde hätte sich der Kläger nämlich genauer mit dem Ablauf des LSG-Verfahrens befassen und weiterhin darlegen müssen, welche konkreten Umstände den behaupteten Gehörsverstoß ergeben und auf Grund welcher Tatsachen die angefochtene Entscheidung auf dem geltend gemachten Verfahrensmangel beruht (*Krasney/Udsching, aaO, RdNr 204 mwN*). Dies ist nicht geschehen. Zum einen hat der Kläger verschwiegen, dass ihm die beantragte Fristverlängerung durch das LSG unter dem 7./10.9.2007 gewährt worden ist (Bl 158 LSG-Akte). Er hat auch nicht dargelegt, weshalb er nicht schon früher - also vor seinem Antrag vom 30.8.2007 - zur Erklärung des Dr. D. Stellung genommen hat, denn diese war ihm bereits unter dem 16.7.2007 durch das LSG zugeleitet worden, so dass ausreichend Zeit zur Stellungnahme gegeben war. Zum anderen setzt sich der Kläger nicht mit der Tatsache auseinander, dass er unter dem 11.11.2007 einen umfangreichen Schriftsatz an das LSG verfasst hat, nachdem das Berufungsgericht eine weitere - dritte - Fristverlängerung abgelehnt hatte, und legt nicht dar, weshalb er in diesem Schreiben nicht auch zum Ergebnis der gerichtlichen Beweiserhebung hätte Stellung nehmen können. Zudem hätte der Kläger auch noch in der mündlichen Verhandlung vom 14.11.2007, in der er trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht erschienen ist, ausreichend Gelegenheit zur Äußerung gehabt; auch hierzu fehlt ein nachvollziehbarer Tatsachenvortrag, weshalb das nicht möglich gewesen sein soll. Im Übrigen lässt die Beschwerde jegliche Darlegung dazu vermissen, welches Vorbringen des Klägers verhindert worden ist und inwiefern das Urteil des LSG darauf beruht (*vgl Krasney/Udsching, aaO, RdNr 204 aE mwN*).

- 6 Soweit der Kläger einen Verstoß gegen den Anspruch auf ein faires Verfahren (*BVerfGE 57, 259; 78, 123; vgl auch Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 8. Aufl 2005, Vor § 60 RdNr 1b*) rügt, weil das LSG das Prinzip der Waffengleichheit verletzt haben soll, lässt sich seinem Vorbringen nicht entnehmen, in welchem tatsächlichen Verhalten des LSG sich ein solcher Verstoß manifestiert hat. Es ist weder vorgetragen noch erkennbar, dass das Berufungsgericht seine prozessuale Fürsorgepflicht verletzt und/oder der Gegenseite weitergehende Rechte als dem Kläger eingeräumt haben könnte.
- 7 Der zunächst gestellte Antrag des Klägers auf Gewährung von Prozesskostenhilfe ist von diesem mit Schriftsatz vom 19.2.2008 zurückgenommen worden. Der Antrag auf Aussetzung des Verfahrens gemäß § 114 Abs 2 Satz 2 SGG - die Voraussetzungen dieser Norm liegen hier nicht vor - und die Anregung des Klägers, ihn ausnahmsweise als Prozessbevollmächtigten gemäß § 166 SGG aF - jetzt § 73 Abs 4 SGG, dessen Voraussetzungen ebenfalls nicht erfüllt



sind - zuzulassen, haben sich mit der Verwerfung der Nichtzulassungsbeschwerde als unzulässig erledigt, sodass es hierzu keiner weiteren Entscheidung bedarf.

- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

